# **Amtsblatt**



# 8. Jahrgang - Nr. 16 – 22. Juni 2017

...lebendig, offen -mittendrin-

#### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (52) Bekanntmachung über die Nachbesetzung im Integrationsrat
- (53) Bekanntmachung über die Nachbesetzung im Seniorenrat
- (54) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (55) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (56) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Flurbereinigung Nörvenich-Rath Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

(52)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Ilker Sakalli ist aus dem Integrationsrat der Stadt Düren ausgeschieden.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

als Nachfolgerin für Herrn Sakalli die unter der laufenden Nr.5 der Vorschlagsliste der Wählergruppe Bündnis 90/ Die Grünen

Frau Parrie Kadir Auf der Komm 93 52355 Düren

in den Integrationsrat einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann gemäß § 15 Abs. 2 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in Verbindung mit § 39 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.06.2017

Der Wahlleiter Larue

(53)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Herr Adam Nöldgen ist aufgrund seines Verzichts aus dem Seniorenrat der Stadt Düren ausgeschieden. Er war gewählter Vertreter des Wahlbezirks 14.

Gemäß § 2 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger für Herrn Nöldgen der Bewerber

Karl-Heinz Küpper Bretzelnweg 52-54 52353 Düren

in den Seniorenrat einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann gemäß § 17 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Düren in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jeder Wahlberechtigte des Wahlge-

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

bietes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 06.06.2017

Der Wahlleiter Larue

(54)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50307.A 352

Düren, 12.06.2017

Das an Hatem Jebali, zuletzt wohnhaft in 47226 Duisburg, Werthauser Str. 89, gerichtete Schreiben vom 12.06.2017 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag: gez. Babel

(55)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50307.P 418

Düren, 19.06.2017

Das an Frau Nhat Ly Nguyen Hoang, zuletzt wohnhaft in Kölnstr. 100, 52351 Düren, gerichtete Schreiben

vom 16.06.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten des Stadt Düren unter <u>www.dueren.de/amtsblatt</u> einsehbar.

Im Auftrag: gez. Babel

(56)

### Öffentliche Bekanntmachung

### Bezirksregierung Köln Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel.: 0221 / 147 - 2033

101.. 02217117 2033

Köln, den 14.06.2017

## Flurbereinigung Nörvenich-Rath - 33.45 - 5 12 02 –

#### Ladung zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

Im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath liegen die Nachweise über die neue Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, den 10. Juli 2017 und
Mittwoch, den 12. Juli 2017,
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde
Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich.

An diesen Tagen werden Bedienstete der Bezirksregierung Köln Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenordnungsnachweisen und der vorläufigen Besitzeinweisung geben.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten (siehe Hinweis am Ende der Ladung).

Zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung für die vorläufige Besitzeinweisung wird allen Teilnehmern, deren Neuzuteilung neue oder geänderte Grundstücksgrenzen gegenüber dem Altbesitz enthält, je ein Auszug aus dem Abfindungsnachweis übersandt, der die Lagebezeichnung, Nutzungsart und Grundstücksgröße der neuen Grundstücke nachweist.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Eine Vertretung im Offenlegungstermin ist nur durch ordnungsgemäße und beglaubigte Vollmacht möglich. Die Beglaubigung erfolgt durch jede siegelführende Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45, angefordert werden.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen. Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt "Vorläufige Besitzeinweisung" wird in dem Zeitraum 29. bis 32. Kalenderwoche 2017 in den Amtsblättern der Stadt Düren, Stadt Erftstadt und der Gemeinde Kreuzau sowie in der Stadt Kerpen und den Gemeinden Vettweiß, Nörvenich und Merzenich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Internet bzw. in den Tageszeitungen "Kölner Stadtanzeiger" und "Kölnische Rundschau" öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang aus bei

a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Peter von Laufenberg, Bahnhofstraße 13, 52388 Nörvenich und  b) der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 376 (während der Dienststunden).

Es wird besonders darauf hingewiesen,

- dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, zu dem nochmals gesondert geladen werden wird,
- dass jeder Teilnehmer zu der dann erfolgenden Planvorlage einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Abfindungsnachweis mit Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigung -) erhalten wird,
- dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan daher erst nach Vorlage des dann erlassenen Planes in einem gesonderten Anhörungstermin geltend gemacht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Der genaue Zeitpunkt des Anhörungstermins wird in der neuen Ladung angegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (LS) gez. Frauenrath Regierungsvermessungsdirektorin

#### Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten

# Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <a href="http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\_internet/verfahren/33\_flurbereinigungsverfahren/noervenich/index.html">http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\_internet/verfahren/33\_flurbereinigungsverfahren/noervenich/index.html</a> veröffentlicht.

#### Impressun

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von  $1,50 \in$  pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von  $40,00 \in$  im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.

Seite 4 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 16 vom 22. Juni 2017